



ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE

Amann GIRRbach

Stand: August 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
1.1.	Geltungsbereich.....	2
1.2.	Ziel der Richtlinie	2
2.	Begriffsbestimmungen	3
3.	Grundsätze für den Umgang mit Geschäftspartnern, Amtsträgern und HCPs ..	5
4.	Allgemeiner Verhaltenskodex	7
5.	Geschenke und Einladungen	8
5.1.	Geschäftspartner	8
5.2.	Amtsträger.....	9
5.3.	HCPs	10
5.3.1.	Geschenke an HCPs.....	10
5.3.2.	Geschäftsessen mit HCPs	11
5.4.	Kostenübernahme für Veranstaltungen im Bereich der Medizintechnik	11
6.	Ansprechpartner und Meldestellen	12
7.	Folgen von Verstößen gegen die Richtlinie	13



1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Die vorliegende Antikorruptionsrichtlinie (die „**Richtlinie**“) dient dazu, Korruption im privaten und öffentlichen Sektor zu verhindern und zu bekämpfen, und sie gilt für alle Gesellschaften der Firmengruppe Amann Girschbach sowie für alle Zweigstellen und Betriebsstätten, die zur Firmengruppe gehören (nachfolgend gemeinsam: „**Amann Girschbach**“ oder das „**Unternehmen**“). Amann Girschbach ist bestrebt, Korruption in jeder Form und auch allein ihren Anschein zu vermeiden und auf wirkungsvolle Weise zu bekämpfen. Die Richtlinie ist daher von allen Mitgliedern der Geschäftsführung und allen Angestellten von Amann Girschbach weltweit einzuhalten.

Amann Girschbach erwartet bei der Vermeidung und Bekämpfung von Korruption dasselbe Engagement von seinen Geschäftspartnern, insbesondere von den Verkaufspartnern und Lieferanten.

1.2. Ziel der Richtlinie

Für einen Medizinproduktehersteller wie Amann Girschbach gelten besonders strenge Vorschriften für das Gewähren von Vorteilen an Angehörige der Gesundheitsberufe und/oder Personen, die zur Beschaffung von Medizinprodukten berechtigt sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die Entscheidungen von Angehörigen der Gesundheitsberufe und sonstiger Geschäftspartner immer unabhängig getroffen werden können, so dass auch verhältnismäßig geringe Zuwendungen unzulässig sind. Die Richtlinie hat zum Ziel, die Angestellten von Amann Girschbach dabei zu unterstützen, erlaubtes von verbotenen Verhalten abzugrenzen.

Amann Girschbach bekennt sich zu einer umfassenden Korruptionsprävention und verpflichtet sich, eine unzulässige Einflussnahme auf Dritte jeglicher Art zu vermeiden, insbesondere auf Geschäftspartner, Amtsträger und Personen, die im Gesundheitswesen arbeiten, und Verstöße entsprechend zu ahnden. Ziel dieser Maßnahmen ist, eine professionelle, transparente und faire Zusammenarbeit zu gewährleisten. Selbst der Anschein von Korruption, unzulässiger Einflussnahme und Interessenkollision ist unzulässig. Die Richtlinie dient daher dem Schutz von Amann Girschbach und seinen Angestellten vor Korruption und den damit verbundenen negativen Konsequenzen.



AMANNGIRRBACH

2. Begriffsbestimmungen

Laufzeit	Definition
HCP	<p>HCP steht für Healthcare Professionals, also medizinisches Fachpersonal und Mitarbeiter im Gesundheitswesen, die zur Verschreibung, Abgabe und Beschaffung von Medizinprodukten befugt sind. Erfasst sind vor allem Ärzte und Zahnärzte, aber auch beispielsweise Zahntechniker oder andere für die Beschaffung von Medizinprodukten zuständige Personen in Einrichtungen im Gesundheitswesen (z. B. Arztpraxen und Zahnambulatorien).</p> <p>Die für Amann Girschbach besonders relevanten Zahnärzte und Zahntechniker sowie andere für Beschaffung von Medizinprodukten zuständige Mitarbeiter (etwa in Zahnambulatorien) werden im Folgenden daher unter dem Begriff HCP zusammengefasst. Die entsprechenden HCPs können auch Amtsträger sein, etwa wenn sie in einem öffentlichen Spital oder in einer Universitätsklinik tätig sind.</p>
Geschäftspartner	<p>Geschäftspartner sind alle Unternehmen und Personen, mit denen Amann Girschbach in einer Geschäftsbeziehung steht. Dazu zählen beispielsweise Lieferanten, Berater, Vertriebspartner (Distributoren und Agenten) sowie andere Kooperationspartner, Banken, Leasinggeber, Softwareunternehmen usw.</p> <p>Die Kunden und Abnehmer von Produkten von Amann Girschbach fallen hingegen im Regelfall unter den Begriff der HCPs (siehe dazu oben), da sie Medizinprodukte beschaffen.</p>
Amtsträger	<ol style="list-style-type: none">1. Amtsträger ist, wer für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt.2. Amtsträger ist weiters, wer sonst im Namen der oben genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen.3. Auch jene Personen sind Amtsträger, die als Organ oder Dienstnehmer eines Unternehmens tätig sind, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind oder der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Dadurch sind insbesondere



AMANNGIRRBACH

	<p>MitarbeiterInnen von Unternehmen, deren Anteile von der öffentlichen Hand gehalten werden, erfasst.</p> <p>4. Auch ausländische und international tätige Amtsträger sind genauso wie Beamte der Europäischen Union vom Amtsträgerbegriff erfasst.</p> <p>Für die Kooperation mit Amann GIRRbACH relevante Amtsträger sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beamte und Vertragsbedienstete, die in Behörden des Gesundheitswesens tätig sind;b) Medizinisches Personal (z. B. Ärzte und Zahnärzte) in öffentlichen Krankenhäusern;c) Universitätsärzte und Universitätsprofessoren (die in Forschung und Lehre tätig sind und z. B. Prüfungsgutachten oder Studien erstellen);d) Ärzte in Krankenseinrichtungen, die von Sozialversicherungsträgern betrieben werden. <p>Daraus ergibt sich, dass auch Amtsträger HCPs sein können.</p> <p>Keine Amtsträger sind beispielsweise niedergelassene Ärzte und Zahnärzte (ungeachtet eines Kassenvertrags) sowie Ärzte und Zahnärzte in Privat- und Ordensspitälern.</p>
Amts- geschäfte	<p>Amtsgeschäfte sind alle Rechtshandlungen und faktischen Tätigkeiten von Amtsträgern, die der Erfüllung der Aufgaben des von ihm vertretenen Rechtsträgers dienen. Davon sind neben Aufgaben der Hoheitsverwaltung auch privatwirtschaftliche Handlungen erfasst.</p> <p>Amtsgeschäfte sind beispielsweise die Erlassung eines Bescheids durch eine Behörde, die Erteilung von Genehmigungen oder die Mitwirkung an der Gesetzgebung. Im privatwirtschaftlichen Bereich sind z. B. Vertragsabschlüsse und Rabattgewährungen erfasst. Im Gesundheitswesen ist auch die Krankenbehandlung, die Verschreibung und Beschaffung von Medizinprodukten (z. B. durch eine öffentliche Klinik) und sämtliche sonstigen Tätigkeiten von medizinischem Personal (inklusive die Durchführung von Studien) erfasst.</p>
Vorteile	<p>Vorteile im Sinne der Korruptionstatbestände sind materielle wie immaterielle Leistungen, die geeignet sind, eine Verbesserung der wirtschaftlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen oder beruflichen Stellung herbeizuführen. Sowohl Vorteile an den Amtsträger, Geschäftspartner oder HCPs selbst als auch Vorteile an Dritte (etwa an Familienangehörige oder eine juristische Person) fallen unter den Vorteilsbegriff. Dritter kann</p>



AMANNGIRRBACH

	<p>auch die vom Amtsträger/Geschäftspartner/HCP vertretene Behörde oder das Unternehmen sein, in dem er tätig ist.</p> <p>Materielle Vorteile sind alle Vorteile, die das Vermögen objektiv messbar vermehren, wie beispielsweise Geld, Speisen und Getränke, kostenlose Dienstleistungen, Aufmerksamkeiten wie eine Weinflasche, bezahlte Reisen, Eintrittskarten für sportliche oder kulturelle Veranstaltungen oder die Reduktion von Verbindlichkeiten.</p> <p>Immaterielle Vorteile sind gesellschaftliche oder berufliche Besserstellungen, beispielsweise die Förderung einer Karriere, die Unterstützung eines Bewerbungsgesuchs, Einladungen zu gesellschaftlichen Veranstaltungen.</p>
Sponsoring	<p>Sponsoring umfasst Unterstützungsleistungen und Förderungen von Personen, Organisationen oder Veranstaltungen in Form von Geld-, Sach-, und Dienstleistungen. Der Sponsor strebt jedoch – anders als bei Schenkungen – eine Gegenleistung in Form von Werbeeffekten an. Sponsoring ist ein gängiges Kommunikations- und Marketinginstrument und bei Einhaltung der Vorschriften in der vorliegenden Richtlinie grundsätzlich zulässig.</p>
Korruption	<p>Unter aktiver Korruption versteht man das Bestreben, durch die Gewährung eines Vorteils, die Entscheidung eines anderen zu beeinflussen. Unter passiver Korruption wird insbesondere die Annahme eines Vorteils zur Erwirkung einer bestimmten Entscheidung verstanden. Unzulässig ist nicht nur das Anbieten und die Gewährung oder das Sich-Versprechen lassen und Annehmen eines Vorteils für eine konkrete gegenwärtige Entscheidung, sondern auch für die künftige Tätigkeit eines Amtsträgers (sogenanntes „Anfüttern“). Es gibt Korruption im öffentlichen Sektor (in diesem Fall geht es um eine Vorteilsgewährung an einen Amtsträger) und im privaten Sektor (gegenüber jedermann, beispielsweise einem Geschäftspartner).</p>

3. Grundsätze für den Umgang mit Geschäftspartnern, Amtsträgern und HCPs

Bei sämtlichen Vorteilsgewährungen und in der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern, Amtsträgern und HCPs (z. B. Liefer- und Beraterverträge sowie Vortragstätigkeiten) sind zur Vermeidung von unzulässiger Beeinflussung und Korruption die folgenden Grundsätze einzuhalten:

- **Unabhängigkeits- und Trennungsgrundsatz:** Vorteile – soweit gesetzlich zulässig – dürfen nicht den Eindruck erwecken, als sei mit ihnen die Absicht



AMANNGIRRBACH

verbunden, Einfluss auf den freien Entscheidungsfindungsprozess eines Geschäftspartners, Amtsträgers oder HCPs oder auf die Unabhängigkeit von Personen zu nehmen, die befugt sind, Medizinprodukte zu verordnen, auszugeben oder zu beschaffen.

- **Schriftform- und Transparenzgrundsatz:** Verträge müssen aus Gründen des Nachweises und der Transparenz schriftlich geschlossen werden. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip. Leistung und Vergütung sowie andere gesetzlich zulässige Vorteile müssen jederzeit schriftlich nachvollziehbar sein. Im Falle von Dienstleistungen, die laufend erbracht werden (z. B. Beratungsdienstleistungen, Vortragstätigkeiten, Studienprojekte), ist eine regelmäßige Dokumentation des Geschäftszwecks erforderlich.
- **Äquivalenzgrundsatz:** Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Wertverhältnis zueinanderstehen. Verträge mit Geschäftspartnern, Amtsträgern und HCPs müssen einem Drittvergleich standhalten. Die Entlohnung muss marktüblich erfolgen und hat sich am Umfang der Leistung, dem Zeitaufwand und der Qualifikation des Vertragspartners zu orientieren. Leistungen ohne Gegenleistungen sind unzulässig. Davon ausgenommen sind die im Folgenden beschriebenen Ausnahmen für geringfügige Zuwendungen soweit sie nach den geltenden Gesetzen des jeweiligen Staates zulässig sind.
- **Verbot der Annahme von Barzahlungen für Produkte und Dienstleistungen von Amann Girschbach:** Angestellten von Amann Girschbach ist es verboten, für Leistungen von Amann Girschbach Barzahlungen entgegenzunehmen. Alle Zahlungen an Amann Girschbach sind aus Gründen der Transparenz und Dokumentation auf die entsprechenden geschäftlichen Bankkonten der Unternehmen der Firmengruppe Amann Girschbach vorzunehmen. Dies gilt ohne Ausnahme für alle von Amann Girschbach erbrachten Dienstleistungen, für alle Geschäftspartner von Amann Girschbach sowie für HCPs und Amtsträger.
- **Unmittelbarkeitsprinzip:** Leistungen und Vorteile können grundsätzlich nicht privaten Zwecken der Geschäftspartner/HCPs/Amtsträger gewidmet werden. Einladungen zu medizinischen Veranstaltungen sollten ebenfalls vorzugsweise an die Einrichtung/ Universität selbst gerichtet werden. Ausnahmen können im Fall von Beratungsverträgen gemacht werden, die direkt mit dem jeweiligen HCP geschlossen werden. Im Zweifelsfall muss hier vorher mit dem **Compliance Office** Rücksprache gehalten werden.
- **Verbot der Zusammenarbeit mit Embargoländern:** Angestellten von Amann Girschbach ist es verboten, Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen zu unterhalten, die ihren Sitz in einem Staat haben, der auf einer Sanktionsliste der EU oder der USA genannt ist. Im Einzelfall können Ausnahmen von diesem Verbot durch das **Compliance Office** genehmigt werden, sofern das nach den geltenden Gesetzen des jeweiligen Staates zulässig ist.



4. Allgemeiner Verhaltenskodex

Vorauszuschicken ist, dass Amann Girrbach weltweit aktiv ist. Die Würdigung der Frage, ob das Anbieten, Versprechen und Gewähren oder das Verlangen, Annehmen oder Versprechen lassen eines Vorteils zulässig ist, hängt daher grundsätzlich von den jeweiligen Gesetzen des betroffenen Landes ab. **Angestellte von Amann Girrbach sind daher dazu angehalten**, bei Zweifel über die Zulässigkeit eines Vorteils, Geschenks oder einer Einladung, **mit ihrem Vorgesetzten Rücksprache zu halten**. Das **Compliance Office** ist jedenfalls in diese Korrespondenz einzubinden (das Compliance Office ist in diesbezüglichen Anfragen an den Vorgesetzten in „cc“ zu setzen). Der Vorgesetzte ist wiederum verpflichtet, dem Compliance Office darüber zu berichten.

Ferner gelten die folgenden Verhaltensregeln für alle Angestellten von Amann Girrbach weltweit:

Das Anbieten, Versprechen und Gewähren sowie das Fordern, Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen eines **Vorteils** ist **verboten**, wenn der Vorteil z. B.

- in Form von **Bargeld** geleistet wird oder
- für die Vornahme oder Unterlassung eines pflichtgemäßen oder pflichtwidrigen **Amtsgeschäfts** eines Amtsträgers gewährt wird oder
- **eine pflichtwidrige Rechtshandlung** oder eine **unzulässige Beeinflussung** zum Zweck hat oder
- die Erlangung einer **privaten oder wirtschaftlichen Besserstellung** durch denjenigen, der den Vorteil verspricht oder gewährt, bezwecken soll, oder
- anlässlich eines **Scheinvertrages** gewährt wird oder es sich um unzulässige **Kickback-Zahlungen** oder eine **unzulässige Provisionszahlung** handelt oder
- zu Unrecht **nicht** an den Dienstgeber des Vorteilsempfängers **abgeführt** wird.

Eine vertragliche Leistung im Rahmen eines gültigen Vertrags begründet einen rechtlichen Anspruch, die einen korruptionsstrafrechtlichen Vorteil ausschließt. **Vertragliche Leistungen sind daher keine Vorteile und dürfen selbstverständlich angenommen, gewährt und gefordert werden**, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass solche vertraglichen Leistungen den in der vorliegenden Richtlinie angeführten Grundsätzen (insbesondere dem Äquivalenzgrundsatz) entsprechen. Darunter fallen beispielsweise auch Zuwendungen im Rahmen eines **Sponsoring-Vertrages**, bei denen die Gegenleistung im Wesentlichen in Werbeeffekten besteht. **Scheingeschäfte sind hingegen nichtig und können keinen rechtlich begründeten Anspruch begründen**. Leistungen, die anlässlich eines Scheinvertrags erbracht werden, sind daher verbotene Vorteile. Auch Leistungen, die anlässlich gesetzwidriger oder sittenwidriger Verträge erbracht werden, begründen keinen rechtlich begründeten Anspruch. Gesetzwidrig sind beispielsweise Verträge, die einen Anspruch auf die oben beschriebenen verbotenen Vorteile begründen sollen



Die Angestellten sind verpflichtet, ihre Vorgesetzten über ungewöhnliche oder verdächtige Angebote zu informieren, bevor sie einen Vertrag schließen. In jedem Fall ist das **Compliance Office** in diesen Schriftverkehr einzubinden (das Compliance Office ist in diesbezüglichen Anfragen an den Vorgesetzten in „cc“ zu setzen). Der Vorgesetzte ist seinerseits verpflichtet, dies dem Compliance Office zu melden, und im Zweifelsfall entscheidet er zusammen mit dem Compliance Office, ob das Schließen des Vertrags zulässig ist.

5. Geschenke und Einladungen

Im Falle von Geschenken und Einladungen muss zwischen **drei „Gruppen von Empfängern“** unterschieden werden, für die unterschiedlich strenge Vorschriften gelten. Diese drei Gruppen betreffen (i) allgemeine Geschäftspartner, (ii) Amtsträger und (iii) HCPs. Dabei muss berücksichtigt werden, dass HCPs auch Amtsträger sein können. In einem solchen Fall gelten die jeweils strengeren Regelungen.

5.1. Geschäftspartner

Es ist untersagt, **Geschäftspartnern** (z. B. Beratern, Lieferanten, Vertriebspartnern; jeweils, ohne unter die Gruppe der HCPs zu zählen und ohne Amtsträgereigenschaft) einen Vorteil anzubieten oder zu gewähren, um sie dazu zu motivieren, entgegen den Anforderungen ihres Unternehmens eine **Rechtshandlung** vorzunehmen, die ihre Pflichten verletzt. Davon abgesehen ist es auch untersagt, einem Angestellten eines Unternehmens im Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit einen **privaten Vorteil** zu gewähren, wenn der Angestellte entgegen seinen dienstlichen Pflichten **den Vorteil nicht an das Unternehmen weitergibt**.

Beispiele für untersagte Vorteile:

- Ein Angestellter lädt den Leiter der Verkaufsabteilung eines anderen Unternehmens und seine Familie auf Kosten von Amann GIRRbach zu einem Urlaub in der Karibik ein. Im Gegenzug erhält Amann GIRRbach ungewöhnlich hohe Rabatte auf Warenbestellungen sowie besondere Zahlungskonditionen.
- Ein Vertriebsmitarbeiter von Amann GIRRbach gewährt einem Vertragshändler Naturalrabatte auf seine Produktbestellung und erhält im Gegenzug eine „Provision“, die er nicht an Amann GIRRbach weitergibt.

Es ist zulässig, Geschäftspartnern **Geschenke von geringfügigem Wert** ohne geschäftliche Verbindung zu machen, falls dies nach den Gesetzen des betreffenden Landes erlaubt ist. Die **Wertobergrenze pro Geschenk, die von Land zu Land unterschiedlich sein kann**, muss dabei jedoch beachtet werden. **Dasselbe gilt für**



Essenseinladungen. Außerdem dürfen Geschenke und Essenseinladungen nicht aus Anlass oder für die **Vornahme einer pflichtwidrigen Rechtshandlung erfolgen.**

Die Angestellten von Amann GIRRbACH sind daher dazu angehalten, bei Zweifel über die Zulässigkeit eines Vorteils, Geschenks oder einer Einladung, **mit ihrem Vorgesetzten Rücksprache zu halten.** Das **Compliance Office** ist jedenfalls in diese Korrespondenz einzubinden (das Compliance Office ist in diesbezüglichen Anfragen an den Vorgesetzten in „cc“ zu setzen). Der Vorgesetzte ist wiederum verpflichtet, dem Compliance Office darüber zu berichten.

Dies gilt ebenso, wenn den Angestellten von Amann GIRRbACH Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden. Angestellte von Amann GIRRbACH dürfen Vorteile/Geschenke nur annehmen, wenn sie nach den Gesetzen des jeweiligen Landes zulässig sind.

Bei der **Zusammenarbeit mit Amtsträgern und HCPs** müssen die folgenden Vorschriften berücksichtigt werden:

5.2. Amtsträger

Das **Gewähren von Vorteilen** (z. B. Geschenke, Essenseinladungen, Erlass von Verbindlichkeiten oder Gewähren von ungewöhnlich hohen Preisnachlässen) **an Amtsträger ist im Allgemeinen untersagt.** Sofern Vorteile nach den nationalen Bestimmungen des betreffenden Staats zulässig sind, gilt Folgendes:

Sofern keinerlei Bezug zu einem konkreten Amtsgeschäft besteht und auch nicht die Beeinflussung des Amtsträgers in seiner zukünftigen Amtstätigkeit (sogenannte „Anfüttern“, „*sweetening*“/„*grooming*“) dadurch beabsichtigt wird, ist die **Gewährung der folgenden Vorteile – nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch den Vorgesetzten – erlaubt:**

1. Vorteile, die im Rahmen von **Veranstaltungen** gewährt werden, an deren Teilnahme ein offizielles oder objektiv berechtigtes Interesse besteht; dies betrifft beispielsweise die Übernahme von angemessenen und üblichen Kosten für Verköstigung, Reisen und Übernachtungen bei berufsbezogenen Veranstaltungen; die Angemessenheit der Kosten wird durch die nationalen Bestimmungen des betreffenden Staats bestimmt.
2. **Spenden für wohltätige Zwecke**, auf deren Verwendung der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss ausübt; im Gesundheitswesen sind Spenden nur zulässig, wenn diese der Förderung von Forschung und Lehre von wissenschaftlichem Wert, der Verbesserung der Gesundheits- oder Patientenversorgung, der Aus- und Weiterbildung oder sonstigen mildtätigen Zwecken dienen.



AMANNGIRRBACH

Die **Angestellten von Amann Girschbach sind dazu angehalten**, das **Compliance Office** in diesbezügliche Korrespondenz mit ihren Vorgesetzten miteinzubinden. Das Compliance Office ist in diesbezüglichen Anfragen an den Vorgesetzten in „cc“ zu setzen. **Der Vorgesetzte ist dazu verpflichtet, dem Compliance Office über jede Vorteilsgewährung an Amtsträger zu berichten.**

5.3. HCPs

5.3.1. Geschenke an HCPs

Im Rahmen der **Verkaufsförderung** für Medizinprodukte, zu den auch die Produkte von Amann Girschbach zählen, gelten die folgenden strengeren Vorschriften für die Zusammenarbeit mit **HCPs**:

- Es ist **grundsätzlich verboten**, HCPs **Vorteile im Zusammenhang mit dem Verkauf von Medizinprodukten** zu gewähren, anzubieten oder zu versprechen. **Dazu zählen auch Prämien oder Provisionen für die Verschreibung von Medizinprodukten.**
- **Geschenke, die für die medizinische oder medizintechnische Tätigkeit des HCP relevant sind, gesetzlich zulässig** sind und einen **geringen Wert** haben, sind zulässig. Die **Wertgrenzen** richten sich nach den nationalen Bestimmungen des jeweiligen Staates. Dies betrifft **insbesondere Werbegeschenke** geringeren Werts wie Stifte, Notiz. Blöcke und Klebezettel („Post-it“). Elektronische Diagnostikgeräte oder technische Geräte überschreiten regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze und sind somit verboten.
- Das Geschenk darf jedenfalls nicht dem privaten Nutzen des Empfängers dienen.

Beispiele für untersagtes Verhalten im Rahmen der Verkaufsförderung:

- Der Vertriebsmitarbeiter A von Amann Girschbach bietet einem Mitarbeiter einer privaten Zahnambulanz EUR 1.000 dafür an, dass er 100 Stück der Produkte von Amann Girschbach bestellt, obwohl diese Bestellung den Vorgaben der Zahnambulanz zu Preis/Marke/erlaubter Bestellmenge widerspricht.
- Der Zahnarzt B, der in einer privaten Zahnklinik tätig ist, fordert von Amann Girschbach die Bezahlung einer Urlaubsreise, damit er laufend die Medizinprodukte von Amann Girschbach verwendet.
- Der für Bestellungen von Medizinprodukten zuständige Mitarbeiter C erhält regelmäßig Besuch von einem Außendienstmitarbeiter eines Medizinprodukteherstellers. C bekommt dabei laufend Elektronikgeräte, Uhren etc



vom Außendienstmitarbeiter geschenkt, die er nicht an das Unternehmen abführt, sondern für private Zwecke nutzt.

5.3.2. Geschäftsessen mit HCPs

Die Einladung zu Geschäftsessen ist nur unter den folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Essenseinladung muss dem **Zweck des Austausches von Fachinformationen mit HCPs** erfolgen.
- Die Essenseinladung ist nach den nationalen Bestimmungen des jeweiligen Staates zulässig und die Verköstigung muss sich in einem **angemessenen Rahmen** bewegen; die **Wertgrenzen** richten sich nach den nationalen Bestimmungen des jeweiligen Staates.
- Die Übernahme von Kosten für Mahlzeiten von Angehörigen von HCPs oder sonstigen Begleitpersonen ist nicht erlaubt.
- Die Einladung darf keine Compliance-Vorschriften des Arbeitgebers des HCP verletzen. Das sollte vor der Kostenübernahme durch die diskrete Frage („Darf ich Sie einladen?“) erfragt werden.

Angestellte von Amann Girschbach sind dazu angehalten, bei Zweifel über die Zulässigkeit der Essenseinladung oder der Höhe der zu übernehmenden Kosten, Rücksprache mit Ihrem Vorgesetzten zu halten. Das **Compliance Office** ist jedenfalls in diese Korrespondenz einzubinden (das Compliance Office ist in diesbezüglichen Anfragen an den Vorgesetzten in „cc“ zu setzen). Der Vorgesetzte ist wiederum verpflichtet, dem Compliance Office darüber zu berichten.

5.4. Kostenübernahme für Veranstaltungen im Bereich der Medizintechnik

Die Übernahme der Kosten zu Veranstaltungen, die der Informationsvermittlung an HCPs und ihrer Fort- und Weiterbildung dienen, ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- **Bei von Amann Girschbach organisierten Fortbildungsveranstaltungen können den Teilnehmern angemessene und übliche Verpflegungs-, Reise- und Unterkunftskosten erstattet werden**; die Angemessenheit der Kosten bzw die Wertgrenzen richten sich nach den nationalen Bestimmungen des jeweiligen Staates.
- Soweit (externe) Teilnehmer aktive Beiträge in Form von Präsentationen, Moderationen, Anwendungsanleitungen usw. erbringen, kann ihnen außer den Verpflegungs-, Reise- und Unterkunftskosten ein **angemessenes Honorar** erstattet werden.
- **Bei Veranstaltungen, die nicht von Amann Girschbach organisiert werden, kann Amann Girschbach den Teilnehmern gegen Vorlage der Originalbelege die Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten ersetzen, wenn die**



AMANNGIRRBACH

Teilnahme den Zweck verfolgt, Erkenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, welche die Produkte von Amann Girschbach betreffen. Die Erkenntnisse und Erfahrungen sind in schriftlich dokumentierter Form (etwa Kopien der Präsentationsunterlagen, Broschüre etc.) vorzulegen und stellen die Gegenleistung für die Übernahme der Kosten dar.

- **Kosten einer privaten Anschlussreise** sowie die **Kosten für Angehörige dürfen nicht übernommen werden.** Auch die **Übernahme von Kosten für Unterhaltungs- und Rahmenprogramme** (etwa Kulturveranstaltungen) **ist unzulässig.**

Angestellte von Amann Girschbach sind dazu angehalten, bei Zweifel über die Zulässigkeit oder die Höhe der zu übernehmenden Kosten, Rücksprache mit Ihrem Vorgesetzten zu halten. Das **Compliance Office** ist jedenfalls in diese Korrespondenz einzubinden (das Compliance Office ist in diesbezüglichen Anfragen an den Vorgesetzten in „cc“ zu setzen). Der Vorgesetzte ist wiederum verpflichtet, dem Compliance Office darüber zu berichten.

6. Ansprechpartner und Meldestellen

Bei Fragen und Unklarheiten zu dieser Richtlinie und sämtlichen damit zusammenhängenden Sachverhalten wenden Sie sich bitte an den **Compliance Office**.

Angestellte von Amann Girschbach sind selbstständig für die gewissenhafte Einhaltung der in der Richtlinie normierten Verhaltensregeln verantwortlich. Angestellte von Amann Girschbach sind verpflichtet, sämtliche Hinweise und Verdachtsfälle auf Verstöße gegen die Bestimmungen in dieser Richtlinie an das Compliance Office unter der E-Mailadresse:

compliance@amanngirschbach.com

Sämtliche Meldungen werden gewissenhaft geprüft. Meldungen, die gegen besseres Wissen oder gar bewusst unrichtig und in Schädigungsabsicht erfolgen, können arbeits-, zivil- und strafrechtliche Folgen haben.

Ergibt sich bei der Prüfung der Meldung, dass ein hinreichender Verdacht eines Verstoßes gegen die Richtlinie oder nationale Strafgesetze vorliegt, werden nähere Ermittlungen zur lückenlosen Klärung des Sachverhalts eingeleitet. Die unternehmensinterne Untersuchung kann sowohl durch Amann Girschbach als auch unter Hinzuziehung externer Berater (beispielsweise durch RechtsanwältInnen oder WirtschaftsprüferInnen) erfolgen. Sämtliche Angestellte von Amann Girschbach sind verpflichtet, bei derartigen unternehmensinternen Untersuchungen mitzuwirken.



7. Folgen von Verstößen gegen die Richtlinie

Verstöße gegen die Richtlinie können **arbeitsrechtliche Folgen** haben (Abmahnung, Kündigung, Entlassung) sowie **allenfalls zivil- und strafrechtliche Haftungen begründen**. Bei Verstößen gegen korruptionsstrafrechtliche Bestimmungen drohen Angestellten mehrjährige Haft- oder hohe Geldstrafen.

Amann Girschbach ist ein global aktives Unternehmen, das weltweit geschäftlich tätig ist. Aus diesem Grund können Bestechung und anderweitiges korruptes Verhalten **nicht nur von den Gerichten im Inland, sondern auch international** verfolgt werden. Verletzungen der Richtlinie können hohe Strafen nach internationalen strafrechtlichen Regelungen nach sich ziehen, sowohl für Amann Girschbach als auch für die handelnden Personen.

Das britische Antikorruptionsgesetz (**UK Bribery Act**) gehört inzwischen zu den strengsten Gesetzen gegen Bestechung. Es verfügt über einen neuen Straftatbestand für die Haftung von Unternehmen, die es verabsäumen, Bestechung zu verhindern. Bei dieser neuen Art von Straftatbestand für Unternehmen liegt die Pflicht bei den Unternehmen, nachzuweisen, dass sie über geeignete Abläufe zur Unterbindung von Bestechung verfügen. Die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie ist also auch in dieser Hinsicht äußerst wichtig.

Der UK Bribery Act sieht darüber hinaus auch strenge Strafen für aktive Bestechung und passive Bestechlichkeit durch Personen ebenso wie durch Unternehmen vor. Personen und Unternehmen können daher von den britischen Gerichten gemäß dem UK Bribery Act bestraft werden. Beachten Sie bitte, dass das UK Bribery Act nicht nur für Unternehmen gilt, die im Vereinigten Königreich eingetragen oder geschäftlich tätig sind. Der UK Bribery Act hat **überregionale Geltung**, sowohl für britische Unternehmen, die im Ausland tätig sind, als auch für ausländische Unternehmen mit einer Niederlassung im Vereinigten Königreich. Dies gilt selbst dann, wenn die Bestechung zur Gänze außerhalb des Vereinigten Königreichs stattfindet, oder wenn ein ausländisches Unternehmen lediglich einen Teil seiner Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich ausübt.

Auch das US-amerikanische Gesetz zur Bekämpfung von Korruptionspraktiken im Ausland (**US Foreign Corrupt Practices Act, „FCPA“**) gilt für Amann Girschbach und seine Angestellten. Das FCPA untersagt allgemein die Bestechung von (aus Sicht der USA) ausländischen Beamten und Funktionären und verlangt von börsennotierten Unternehmen, korrekte Bücher und Aufzeichnungen gemäß den GAAP-Vorgaben zu führen.

Wesentlich ist, dass der FCPA überall auf der Welt für untersagtes Verhalten gelten kann, unter bestimmten Umständen selbst dann, wenn es keine territoriale Verbindung zu den USA gibt. Die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde (**Securities and Exchange Commission, "SEC"**) und das US-amerikanische Justizministerium sind gemeinsam für die Durchsetzung des FCPA verantwortlich. Die Sanktionen bei Verletzungen des FCPA können erheblich sein. Im Falle von Personen können Verletzungen des FCPA Freiheitsstrafen zur Folge haben. Für Amann Girschbach können Verletzungen des FCPA



AMANNGIRRBACH

neben hohen Geldstrafen auch gravierende negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit nach sich ziehen, vor allem in den USA.